

Stadt Stolberg (Rhld.)

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des	Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport
Sitzungskennziffer	
Tag der Sitzung	19.06.2012
Ort der Sitzung	Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung	18.00 Uhr - 19.05 Uhr
Unterbrechungen	keine
Anwesende	s. beiliegende Anwesenheitsliste
VORSITZENDER	Ratsmitglied Axel Wirtz - MdL -
SCHRIFTFÜHRER	Frau Harperscheidt

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Ausschussvorsitzende, Ratsmitglied Herr A. Wirtz, stellt fest, dass der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg:

Der Ausschussvorsitzende, Ratsmitglied Herr A. Wirtz, stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht ergangen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg erfolgt ist.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschließt einstimmig, den TOP A 7 - Programm der Volkshochschule für das 2. Semester 2012 - aus organisatorischen Gründen auf TOP A 3 vorzuziehen und die Tagesordnung dann wie folgt abzuwickeln.

A. Öffentliche Sitzung:

1. Bürgerfragestunde
2. Ergänzung der Niederschrift über die Sitzung des AsAKS am 20.03.2012

Kultur:

3. Programm der Volkshochschule für das 2. Semester 2012

Soziales:

4. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
 - Mündlicher Vortrag der Leiterin der Servicestelle Hospizarbeit, Frau Veronika Schönhofer-Nellessen
5. Verwendung der Zuschussmittel „Allgemeine Altenhilfe“
6. Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit -
7. Erfahrungsbericht des Seniorenbeauftragten zur Arbeit des Senioren-Info-centers für das Jahr 2011

Sport:

8. Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Sportstätten, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental
9. Stolberger Bauland GmbH, Auswirkungen auf Sportplatzfragen

Allgemein:

10. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen und Mitteilungen

A. Öffentliche Sitzung:

1. Bürgerfragestunde

Der Ausschussvorsitzende, Herr A. Wirtz (CDU) stellt fest, dass keine Wortmeldungen zur Bürgerfragestunde vorliegen.

2. Ergänzung der Niederschrift über die Sitzung des AsAKS am 20.03.2012

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschließt, die Niederschrift über die Sitzung des AsAKS am 20.03.2012 hinsichtlich des Beschlusses zu TOP A. 3 „Gebührentarife Hallenbad Glashütter Weiher, hier: Besucherzahlen und Einnahmen“ wie folgt zu berichtigen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen,

- 1. bis Ende August 2012 dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport eine neue Gegenüberstellung bezüglich der Besucherzahlen und Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Tarifen (Tagesmarken Erwachsene, Schüler, Zehnermarken und dergl.), vorzulegen und**
- 2. entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion ein Service- und Werbekonzept zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen, welches Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Einnahmen und Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung in jeglicher Hinsicht beinhalten soll, z. B. Internetpräsentation.**

Kultur:

3. Programm der Volkshochschule für das 2. Semester 2012

Die derzeit kommissarische Leiterin der VHS, Frau E. Lechthaler erläutert kurz das Programm der VHS für das 2. Semester 2012 hinsichtlich der Integrationskurse.

Seit 2006 wird ein breites Kursspektrum innerhalb der Integrationskurse angeboten. Diese werden auch von den Bürgern mit Migrationshintergrund sehr gut angenommen.

Die Teilnehmer bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen bzw. Vorbildungen mit. Viele Teilnehmer belegen nach den Anfängerkursen die Ergänzungs- und Erweiterungskurse und sind oftmals in der Lage im Anschluss hieran einen Ausbildungsberuf zu erlernen.

Das Ausschussmitglied, Herr L. Hahn (CDU) bedankt sich bei Frau E. Lechthaler und beantragt, die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Einsparung von Ressourcen, wie z. B. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Volkshochschulen und/oder anderen Institutionen sinngemäß dem Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vom 29.06.10, zu beauftragen.

Herr Dr. W. Zimdars erklärt hierzu, dass ein entsprechendes Konzept dem Rat am 28.08.12 vorgelegt werde.

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschließt einstimmig die Durchführung des Programms der VHS für das 2. Semester 2012 gemäß der Anlage 1 der Vorlage.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Die LINKE) die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Einsparung von Ressourcen, wie z. B. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Volkshochschulen und/oder anderen Institutionen sinngemäß dem Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport vom 29.06.10, zu beauftragen.

Soziales:

4. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
Mündlicher Vortrag der Leiterin der Servicestelle Hospizarbeit, Frau
Veronika Schönhofer-Nellessen

Frau V. Schönhofer-Nellessen stellt über eine Power-Point-Präsentation die Servicestelle Hospiz für die StädteRegion Aachen vor.

In 2008 hat diese Servicestelle das Palliative Netzwerk für die StädteRegion Aachen gegründet. Dieses Netzwerk arbeitet insbesondere mit den Pflegediensten, Krankenhäusern, dem stationären Hospiz Haus Hörn, Fachärzten u. a. eng zusammen.

Inzwischen gibt es in der Region Aachen ein stationäres Hospiz, die Palliativ-Station Würselen, ambulante Hospizgruppen und seit 1995 das Aachener Hospizgespräch.

Bei der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen steht der betroffene Mensch mit seinen Angehörigen im Mittelpunkt.

Die Ziele sind die Begleitung von sterbenden und trauernden Menschen, die Linderung von belastenden Symptomen wie Schmerzen und Atemnot und Stärkung der Lebensqualität möglichst bis zum Lebensende.

Schwerstkranke Menschen brauchen in besonderer Weise Solidarität und Begleitung ihrer Familien, Mitmenschen, Fachkräfte und Ehrenamt.

Frau V. Schönhofer-Nellessen weist auf das 90. Aachener Hospizgespräch

am 22.06.12 im Industriemuseum Zinkhütter Hof, Stolberg hin.

Während dieser Veranstaltung erfolgt auch die Unterschrift der Bürgermeister für die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen. Der Ausschussvorsitzende Herr A. Wirtz (CDU) bedankt sich bei Frau V. Schönhofer-Nellessen und wünscht Ihr noch viel Erfolg für diese wichtige Aufgabe.

Beschluss:

- 1. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt den mündlichen Vortrag der Leiterin der Servicestelle Hospizarbeit (Bildungswerk Aachen), Frau Veronika Schönhofer-Nellessen mit Dank und Anerkennung zur Kenntnis.**
- 2. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt dem Hauptausschuss und Rat die Inhalte der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen mitzutragen und die Charta durch die Stadt Stolberg zu unterzeichnen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

5. Verwendung der Zuschussmittel „Allgemeine Altenhilfe“

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die Verwendung der für das Haushaltsjahr 2011 durch den Rat der Stadt Stolberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Kenntnis.

6. Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt den Nachweis der Verwaltung über die Verwendung der für das Haushaltsjahr 2011 bereitgestellten Fördermittel „Nutzungsentgelt - zweckgebunden für die Seniorenarbeit-“ zur Kenntnis.

7. Erfahrungsbericht des Seniorenbeauftragten zur Arbeit des Senioren-Infocenters für das Jahr 2011

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt den in der Anlage der Vorlage befindlichen „Erfahrungsbericht des Seniorenbeauftragten zur Arbeit des Senioren-Infocenters für das Jahr 2011“ zustimmend zur Kenntnis.

Sport:

8. Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankentalstraße

Der Fachbereichsleiter, Herr W. Seyffarth erklärt, dass diese Entgeltordnung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zum 01.07.2012 sondern erst zum 01.08.2012 in Kraft treten kann.

Das Ausschussmitglied, Herr P. Hass (SPD) beantragt die Entgeltordnung wie folgt zu ergänzen:

Von dieser Regelung sollen

1. Die Schulhöfe, sofern sie nicht kommerziell genutzt und
2. Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit oder im Auftrag der Stadt Stolberg durchgeführt werden ausgenommen werden.

Herr L. Hahn (CDU) schließt sich dem Antrag der SPD-Fraktion an und beantragt die Verwaltung zu beauftragen, nach Ablauf eines Jahres dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Herr K. Matheis (CDU) bittet die Verwaltung zu prüfen inwieweit die bestehenden Nutzungsverträge von dieser Neuregelung betroffen seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fachbereichsleiter, Herr W. Seyffarth und Herr A. Pickhardt erklären hierzu übereinstimmend, dass die derzeitigen Verträge weiterhin Bestand haben.

Hiervon sind 78 Verträge (43 Verträge bis 2012, 32 Verträge bis 2013 und 3 Verträge bis 2014) für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankentalstraße betroffen.

Beschluss:

- 1. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt Hauptausschuss und Rat die Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankentalstraße mit Wirkung zum 01.08.2012 mit folgender Ergänzung zu beschliessen:**

Ausgenommen von dieser Regelung:

- ist die Nutzung der Schulhöfe, sofern diese nicht kommerziell genutzt werden,
- Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit oder im Auftrag der Stadt Stolberg durchgeführt werden.

- 2. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport beschließt weiterhin die Verwaltung zu beauftragen dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (Fraktion Die LINKE)

9. Stolberger Bauland GmbH, Auswirkungen auf Sportplatzfragen

Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung, mit Ausnahme des letzten Absatzes „Die Projekte, bei denen Sportplätze betroffen sind (oder sein könnten) und die nach jetzigem Stand mit Priorität von der Gesellschaft in Angriff genommen werden, sind: Sportplätze Breinig, Stadtrandsiedlung und Hauptschule Liester.“ zur Kenntnis.

Allgemein:

10. Anfragen und Mitteilungen

- a) Der Fachbereichsleiter, Herr W. Seyffarth teilt mit, dass die Energiekostenpauschalen/Motivationsboni für die Sportvereine nach der Sommerpause ausgezahlt werden.
- b) Das Ausschussmitglied, Herr G. Schwarz (CDU) fragt an, inwieweit die Arbeit der Freien Träger für die Jugendhilfe umsatzsteuerpflichtig sei.

Eine entsprechende Information ist der Niederschrift als Anlage II beigelegt.

- c) Das Ausschussmitglied, Herr E. Offermann (SPD) erkundigt sich danach, wie der Schaden des Rasens am Sportplatz Dörenberg in Stolberg-Vicht, der bei dem „Brings-Konzert“ entstanden sei, reguliert bzw. behoben werde.

Herr W. Seyffarth, erklärt hierzu, dass das Sportverwaltungsamt diesbezgl. Kontakt mit dem Sportverein aufgenommen habe.

- d) Das Ausschussmitglied, Herr K. Matheis (CDU) drückt bzgl des Kunstwerkes am Kreisverkehr Eschweilerstraße seinen Dank an die Sponsoren und Verwaltung aus. Er gibt allerdings zu Bedenken, dass der Quarzsand vom Wind leicht weggeweht werden könne und fragt in diesem Zusammenhang an, ob hier techn. Möglichkeiten bestehen, die dieses verhindern könne, z. B. eine Kunstharzversiegelung. Darüber hinaus bemängelt Herr K. Matheis (CDU), dass die Fa. Kutsch GmbH für die „Einweihung des Kunstwerkes“ keine Einladung erhalten habe.

Der zuständige Fachbereichsleiter, Herr A. Pickhardt erklärt hierzu, dass man die „Quarzsandproblematik“ beobachten müsse und gfls. eine Lösung finden werde. Desweiteren bedaure er, dass die Fa. Kutsch GmbH keine Einladung erhalten habe und entschuldigt sich für diesen Fehler.

Der Ausschussvorsitzende, Herr A. Wirtz (CDU) drückt auch im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nochmals seinen Dank an die Sponsoren aus.

- e) Weiterhin fragt Herr K. Matheis (CDU) an, wer für die Unterhaltung des Wanderweges aus Richtung Kreisverkehr in Richtung Donnerberg verantwortlich sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachbereichsleiter, Herr A. Pickhardt erklärt hierzu, dass dieser Wanderweg durch den Eifelverein und in Zusammenarbeit mit dem Techn. Betriebsamt der Stadt Stolberg sowie mit Unterstützung der I. G. Interkultureller Park Velau unterhalten werde.

Mit dem Trägerverein und dem Eifelverein stehen z. Zt. Überlegungen bzgl. einer Routenänderung an.

- f) Das Ausschussmitglied, Herr L. Hahn (CDU) erinnert nochmals an die Vorlage der Gegenüberstellung bzgl. der Besucherzahlen und Einnahmen des Hallenbades im Vergleich zum Vorjahr, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Tarifen (Tagesmarken Erwachsene, Schüler, Zehnermarken und dergl.)

- g) Das Ausschussmitglied, Herr Bert Kloubert bittet hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabepaketes um statistische Angaben, die nachfolgend zur Verfügung gestellt werden:

Für das Jahr 2011 wurden insgesamt 2.087 Anträge bearbeitet. Es handelt sich hierbei um 1.619 Anträge für Wohngeldempfänger, 302 für Empfänger von Kinderzuschlag, 51 für SGB XII-Empfänger und 115 für Asylbewerber. Die Ausgaben betragen für diesen Zeitraum 61.864,84 Euro. Da Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger die Leistung auch rückwirkend in Anspruch nehmen können, wenn für den entsprechenden Zeitraum eine Anspruchsberechtigung bestand, liegen z. Zt. noch 37 nachträglich gestellte Anträge für das Jahr 2011 zur Bearbeitung vor.

In der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.05.2012 wurden insgesamt 711 Anträge gestellt. Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Anspruchsberechtigungen und Leistungsarten sowie die Anzahl der bewilligten und abgelehnten Anträge können der Anlage III entnommen werden. Ausgezahlt wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 51.310,27 Euro. Der darin enthaltene Anteil für soziale und kulturelle Teilhabe (Mitgliedsbeiträge, Ferienfreizeiten, Kurse usw.) beträgt 6.793,80 Euro. Hiervon entfielen insgesamt 6.466,00 Euro auf Mitgliedsbeiträge für Vereine. Bei dem Rest in Höhe von 327,80 Euro handelt es sich um Kosten für Musikunterricht, Ferienfreizeiten und Kurse.

B. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen und Mitteilungen

Keine

Ende der Sitzung: 19.05 Uhr



Axel Wirtz - MdL
Vorsitzender



Martina Harperscheidt
Schriftführerin

Anlage 1

zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten,
Kultur und Sport

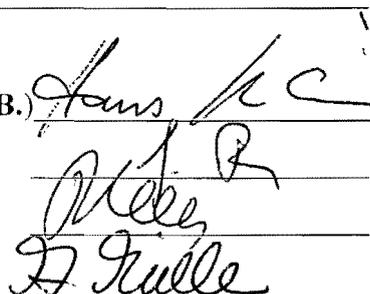
Sitzungskennziffer: XVI/13
Tag der Sitzung: 19.06.2012
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Dauer der Sitzung von: 18.00 Uhr bis
Unterbrechung der Sitzung von: bis

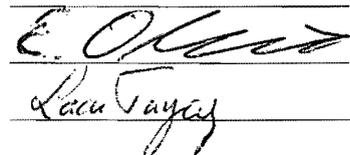
Anwesenheitsliste:

lfd.Nr. Name Stellvertreter Unterschrift

SPD-Fraktion:

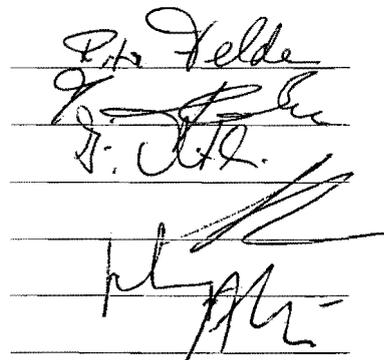
1	Willi Claßen (sk.B.)	Hans-Ludwig Reinartz (sk.B.)
2	Gerold Fuchs (sk.B.)	Arndt Kohn (RM)
3	Patrick Haas (RM)	Rolf Engels (RM)
4	Andrea Müller (RM)	Hartmut Simmelink- Weinstein (RM)
5	Edmund Offermann (RM)	Hanne Zakowski (RM)
6	Turgay Sacu (sk.B.)	Esther Kreutzer (sk.B.)





CDU-Fraktion

7	Rita Felden (sk.B.)	Jonas Kirch (sk.B.)
8	Ludwig Hahn (RM)	Ben Grendel (RM)
9	Kunibert Matheis (RM)	Bernhard Creyels (RM)
10	Bruckschen, Hans (sk.B.)	Margret Bartges (sk.B.)
11	Günter Schwarz (sk.B.)	Maria Rösseler (sk.B.)
12	Axel Wirtz MdL (RM)	Adolf Konrads (RM)



F.D.P.-Fraktion

13	Rainer Soldierer (sk.B.)	Felix Bläsius (sk.B.)
----	--------------------------	-----------------------

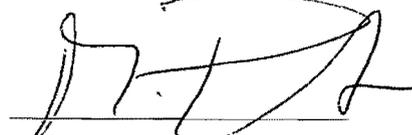
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

14	Uschi Küpper (RM)	Käthe Krings (RM) Marita Stahl (sk.B.)
----	-------------------	-------------------------------------------

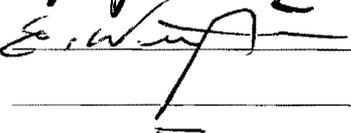
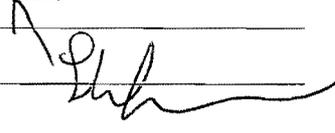


Die Linke

15	Anita Jilk (RM)	Mathias Prußeit (RM)
----	-----------------	----------------------



Beratende Mitglieder:

Name	Stellvertreter	Unterschrift
Bert Kloubert	./.	
Erwin Nießen	Hinze, Sebastian	
Rosemarie Spix	Ursula Wirtz-Wirthmüller	
Steffens, Manfred	Hans-Josef Wellmann	
Hyseyin Akdeniz	Mehmet Böyük	

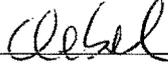
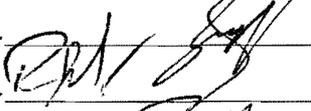
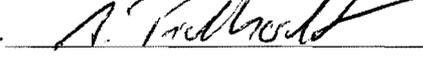
Es fehlen (entsch. oder unentsch.)

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 4. _____ |
| 2. _____ | 5. _____ |
| 3. _____ | 6. _____ |

Sonstige Teilnehmer:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 4. _____ |
| 2. _____ | 5. _____ |
| 3. _____ | 6. _____ |

Teilnehmer der Verwaltung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | 5. _____ |
| 2.  | 6. _____ |
| 3.  | 7. _____ |
| 4.  | 8. _____ |

Steuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Jahressteuergesetz 2008 enthält für die Jugendhilfe wichtige Änderungen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Der Gesetzgeber reagiert damit darauf, dass sich die Leistungen und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren stark weiterentwickelt und ausdifferenziert haben. Die Finanzverwaltung hat mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 2. Juli 2008 zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung Stellung genommen und insbesondere erläutert, welche Leistungen und welche Leistungserbringer von der Befreiung erfasst sind.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG NACH § 4 NR. 25 UStG – AMBULANTE UND STATIONÄRE JUGENDHILFE – EINRICHTUNGEN MIT SOZIALEM CHARAKTER – ENG MIT DER JUGENDHILFE VERBUNDENE LEISTUNGEN

Steuerfreie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG

Während bislang nach § 4 Nr. 25 UStG nur bestimmte Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. Freizeiten bzw. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, umsatzsteuerfrei waren, ist durch die Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG der Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift wesentlich erweitert worden. Künftig sind nach § 4 Nr. 25 UStG sämtliche Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (als andere Aufgabe der Jugendhilfe) von der Umsatzsteuer befreit. Unter die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII fallen:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG fällt aber die Erledigung von Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 13 SGB VIII, die vielfach auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

Von der Umsatzsteuerbefreiung sind aber bestimmte eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen erfasst, die in § 4 Nr. 25 Satz 3 näher erläutert werden. Das ist zum einen die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden, vgl. § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe a UStG.

Zum anderen sind auch die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen an die Empfänger der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe, soweit Vergütung für geleistete Dienste, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG. Da auf die Empfänger der

Jugendhilfeleistungen und nicht – wie bisher – auf Jugendliche abgestellt wird, ist insoweit auch die steuerfreie Einbeziehung der Eltern möglich. Beispiel: Bei einer Betreuung von Eltern gemeinsam mit Kindern in geeigneten Wohnformen (§ 16 SGB VIII) sind nicht nur die Leistungen an die Kinder befreit, sondern auch die Beherbergung und Beköstigung der Mütter oder Väter.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Beköstigung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG nur umsatzsteuerfrei ist, soweit es sich um eine Vergütung für geleistete Dienste handelt. Wenn der Mitarbeiter ein zusätzliches Entgelt für die Verpflegungsleistung zu entrichten hat, ist die Leistung nach dem Gesetzeswortlaut von § 4 Nr. 25 UStG nicht umsatzsteuerfrei, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal in der Jugendhilfe oder um sogenanntes pädagogisches Personal, das in der Betreuung eingesetzt ist, handelt. Bisher wurden die Verpflegungsleistungen an pädagogische Mitarbeiter gemäß § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei behandelt, auch wenn der Mitarbeiter dafür ein gesonderter Entgelt zu entrichten hatte. Da sich die weitere Anwendung von § 4 Nr. 23 UStG auf Grund der Neuregelung ausschließt, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass eine umsatzsteuerfreie Behandlung der Verpflegungsleistungen an pädagogisches Personal ab 2008 nicht mehr in Frage kommt, wenn dieses dafür ein Entgelt zu zahlen hat.

Leistungserbringer im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG

Die Steuerfreiheit der oben genannten Leistungen setzt voraus, dass sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder „andere Einrichtungen mit sozialem Charakter“ erbracht werden.

Der Begriff der „anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter“ wird hierbei in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRi), vormals 6. EG-Richtlinie, verwendet. Deutschland und auch die anderen Länder der Europäischen Union (EU) sind auf Grund der Zielsetzung eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems in der EU an die Umsetzung dieser Vorgaben in nationales Recht gebunden.

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe h MwStSystRI sind „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ von der Umsatzsteuer zu befreien.

Als Anerkennung in diesem Sinne sind die Definitionen in § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchstaben a und b UStG anzusehen. Anerkannte Einrichtungen sind nach der Neuregelung:

- von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
- bestimmte weitere Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe überwiegend vergütet werden.

Der Begriff der „Einrichtung“ umfasst europarechtlich nicht nur Institutionen, sondern auch natürliche Personen. Entsprechend weist das BMF-Schreiben vom 2. Juli 2008 ausdrücklich darauf hin, dass auch natürliche Personen zu den begünstigten Leistungserbringern gehören können, d. h. „Einrichtung mit sozialem Charakter“ sein können.

Klarstellung zu § 4 Nr. 23 UStG

Nach § 4 Nr. 23 UStG ist die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Vor der Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG wurde wegen der Begrenztheit des alten § 4 Nr. 25 UStG die Umsatzsteuerbefreiung von diversen Jugendhilfeleistungen auf § 4 Nr. 23 UStG gestützt. Da die Vorschrift jedoch auf die Aufnahme (Unterkunft) von Jugendlichen in der Einrichtung abstellt, konnte sie für ambulante Jugendhilfeleistungen nie Anwendung finden, mit der Folge, dass dafür hilfsweise auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 18 UStG mit seinen engen Anwendungsvoraussetzungen zurückgegriffen werden musste. Die Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG umfasst neben den stationären auch die ambulanten Jugendhilfeleistungen, womit sich die Anwendung von § 4 Nr. 18 UStG bei ambulanten Leistungen erübrigt. § 4 Nr. 23 UStG wurde zur Klarstellung um einen Satz 4 erweitert, der regelt, dass § 4

Nr. 23 UStG ab 2008 keine Anwendung mehr findet, soweit eine Leistung der Jugendhilfe nach SGB VIII erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind somit nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

FAZIT

Durch die Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2008 durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde neben den begünstigten Leistungen sowohl der Kreis der begünstigten Leistungserbringer als auch der Kreis der leistungsberechtigten Personen deutlich erweitert. Der Gesetzgeber reagiert mit dieser Anpassung angemessen auf die sozialrechtliche Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere ist damit auch klargestellt, dass Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII umsatzsteuerfrei sind, und zwar unabhängig davon, ob sie stationär oder ambulant durchgeführt werden. Die Neuregelung gilt zwar erst ab dem 1. Januar 2008, ist aber nichts anderes als die überfällige Umsetzung des geltenden EU-Rechts. In strittigen Fällen kann deshalb unseres Erachtens bereits für die Vergangenheit eine Umsatzsteuerbefreiung mit Berufung auf die EU-rechtlichen Vorgaben (MwStSystRI) beansprucht werden.

Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob die Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG nicht zu eng greift, wenn bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe, wie z. B. die in § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 13 SGB VIII genannten, aus der Befreiung ausgenommen werden oder die Verpflegung des pädagogischen Personals nur umsatzsteuerfrei ist, soweit sie unentgeltlich als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt wird. Das EU-Recht fordert die Umsatzsteuerbefreiung aller eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen. Es ist also durchaus denkbar, dass die Rechtsprechung die vom Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung nicht gelten lässt, da sie nicht EU-konform ist.

Hedwig Schulten

Steuerberaterin
CURACON GmbH
Steuerberatung
Tel. 02 51/9 22 08-144
hedwig.schulten@curacon.de

Statistik der Anträge

Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.05.2012

Leistungsart	davon SGB II			davon SGB XII			davon Wohngeld			davon BKGG			davon Asylbewerb.			Anträge gesamt				
	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.	bew.	n. bew.	k. Ent. ges.		
Eintägige Ausflüge KITA							4		4	1		1				5		5		
Eintägige Ausflüge Schule							10		10	4		4	3		3	17		17		
Mehrtägige Fahrten Kita							1		1	1		1				2		2		
Mehrtägige Fahrten Schule				1		1	44	1	1	46	17		17	7		7	68	2	1	71
Schulbedarf (70 und 30)				3		3	105		1	106	7		7	5		5	120		1	121
Schülerbeförderung								1		1			1		1	1	1			2
Lernförderung							3		1	4						3		1	4	
Mittagessen Kita							212			212	34		34	18		18	264			264
Mittagessen Schule				3		3	72	1		73	24		24	10		10	109	1		110
Teilhabe Mitgliedsbeiträge							63	2		65	11		11	2		2	76	2		78
Teilhabe künstlerische Fächer							14			14	1		1				15			15
Teilhabe Freizeiten				1		1	18			18	3		3				22			22
GESAMT				7	1	8	546	5	3	554	103		103	46		46	702	6	3	711

Anträge III